

Standesamt Fehmarn
 Burg auf Fehmarn
 Am Markt 1
 23769 Fehmarn

Anforderung einer Personenstandsurkunde

Ich bitte um Übersendung folgender Personenstandsurkunde (n) (bitte entsprechend ankreuzen und Anzahl vermerken):

- ☐ Geburtsurkunde ☐ Eheurkunde ☐ Sterbeurkunde (Anzahl ____)
- ☐ beglaubigte Abschrift des ☐ Geburtenregisters ☐ Eheregisters ☐ Sterberegisters (Anzahl ____)
- ☐ internationale ☐ Geburtsurkunde ☐ Eheurkunde ☐ Sterbeurkunde (Anzahl ____)
- ☐ Bescheinigung über die Namensführung (Anzahl ____)

Verwendungszweck (z.B. Eheschließung):

Vornamen, Familienname:

☐ geboren ☐ geheiratet ☐ gestorben am

☐ geboren ☐ geheiratet ☐ gestorben in

Standesamt und Nummern (falls bekannt)

Die Gebühren habe ich überwiesen am:

Bitte senden Sie die Urkunde (n) an folgende Adresse:

für mögliche Rückfragen (freiwillige Angabe):
 Telefon-

Nr.:

Mail: E-

Datum und Unterschrift:

„Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen ausgestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.“ (§ 62 Personenstandsgesetz – PStG – Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht) Der Standesbeamte ist verpflichtet, die Berechtigung an der Erlangung der Personenstandsurkunde zu prüfen. Dafür benötigt er eine **Kopie des Personalausweises oder Reisepasses**. Ebenso prüft der Standesbeamte am angegebenen Verwendungszweck, ob die verlangte Urkunde dafür geeignet ist und ob er sie gebührenpflichtig oder gebührenfrei auszustellen hat. Die Daten zur Person sind so vollständig wie möglich anzugeben. Eine Personenstandsurkunde kann nur vom Standesbeamten ausgestellt werden, der das entsprechende Personenstandsbuch führt (z. B. Standesamt des Geburtsortes).

Die Gebühr beträgt für eine Personenstandsurkunde 15,- €, für jedes weitere Exemplar der gleichen Art, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die halbe Gebühr (7,50,- €), für eine Auskunft 7,- €.

Die Urkunden werden unverzüglich übersandt, sobald die Identität des Antragstellers geprüft und die Gebühren gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (VwGebV SH 2008) überwiesen wurden (**Vorkasse**).

Konto der Stadtkasse Fehmarn: Sparkasse Holstein

IBAN: DE46 2135 2240 0091 5215 42, BIC: NOLA DE 21HOL

Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben): **12203.4311 AO-Nr. 40000452– Name und Urkundenart**

Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Ausfüllen des Vordrucks übermittelten personenbezogenen Daten verarbeitet die Stadt Fehmarn in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung.

- Verantwortlicher:
Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister
Burg auf Fehmarn
Am Markt 1
23769 Fehmarn
Telefon: 04371/506-0
E-Mail: info@stadtfehmarnde

- behördliche Datenschutzbeauftragte:
Frau Jennifer Haas
Burg auf Fehmarn
Am Markt 1
23769 Fehmarn
Telefon: 04371/506-142
E-Mail: datenschutz@stadtfehmarnde

- Zweck der Datenerhebung ist die Ausstellung von Personenstands-surkunden und die damit verbundene Überprüfung der Zulässigkeit gemäß §§61,62 Personenstandsgesetz. Ohne die Übermittlung der Daten kann eine Urkundenausstellung nicht erfolgen.

- Empfänger der personenbezogenen Daten ist ausschließlich das Standesamt Fehmarn. Die Daten werden nicht weitergegeben.

Weitere Informationen zum Datenschutz bei der Stadt Fehmarn finden Sie unter:

<https://www.stadtfehmarnde/Stadt/Stadtverwaltung/Datenschutz>.